

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kunstwissenschaften, M.A.
Hochschule:	Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Standort:	Halle an der Saale
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder in der Prüfungsordnung aufzunehmen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 StAkkrVO LSA)

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO LSA bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

In der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung (Anlage „anlage-1\_prüfungs-aufnahmeprüfungs-und-studienordnung“) werden in § 7 b die unterschiedlichen Prüfungsformen aufgeführt, jedoch erfolgt für keine Prüfungsart eine Definition von Umfang und Dauer. Auch im Modulkatalog (Anlage „anlage-3\_modulkatalog“) finden sich hierzu keine Angaben. Im semesterweise aktualisierten Lehrangebot der Hochschule zu dem Studiengang (<https://www.burg-halle.de/kunst/kunstwissenschaften/kunstwissenschaften-ma/lehangebote//vom-schaemen-und-zeigen-in-kunst-und-visueller-kultur-affektaffektionaffizierung/>, Abruf am 26.10.2021) sind diese Angaben ebenfalls nicht ausreichend definiert. Entsprechend muss die Hochschule für die jeweils möglichen Prüfungsformen verbindlich Dauer bzw. Umfang mindestens in Form von Spannbreiten festlegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 StAkkrVO LSA)

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine überarbeitete Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Kunstwissenschaften (M.A.) eingereicht, in der sie Dauer und Umfang der im Studiengang vorkommenden Leistungsnachweise und Prüfungsarten definiert. Die Auflage kann somit entfallen.

